

Hinweise für die Tätigkeit als Studienassistentenz

Selbständige Tätigkeit und Honorar

Studienassistenten sind selbständige Honorarkräfte. Sie erhalten ein Honorar in Höhe von 14 €/h. Das ist ein Brutto-Honorar, von dem alle Abgaben zu leisten sind.

Anmeldung beim Finanzamt/ Rechnungsstellung

Die Selbständigkeit ist beim Finanzamt online anzumelden (Beantragung einer Steuernummer) über den „[Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#)“. Dazu ist die Erstellung einer Benutzerkontos bei ELSTER notwendig: <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

Als Selbständige*r haben Sie die Pflicht eine Rechnung zu schreiben. Ein Muster für eine Jahresgesamtrechnung ist bei der Beratung Barrierefrei Studieren erhältlich.

Sie haben die Pflicht zur jährlichen Steuererklärung, Stichtag ist der 31. Juli des Folgejahres.

Rentenversicherung

Keine Rentenversicherungspflicht besteht in der Regel bei:

- selbständiger Tätigkeit in geringfügigem Umfang, d.h. mit Arbeitseinkommen von bis zu 520 €/ Monat
- Kombination von geringfügiger Beschäftigung (Minijob) und einer geringfügigen Honorartätigkeit (bis 520 €)

Rentenversicherungspflicht:

- kann bestehen bei einem Verdienst ab 520,01 Euro (abhängig u.a. auch von Inhalten und Merkmalen der Tätigkeit)

Weitere Informationen unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Oder bei der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Krankenkasse prüft, ob jemand haupt- oder nebenberuflich selbständig ist je nach zeitlicher und wirtschaftlicher Bedeutung der selbständigen Tätigkeit.

Nebenberuflich selbständig ist jemand i.d.R. bei weniger als 20 h pro Woche Arbeitszeit als Selbständige*r inkl. Vor- und Nachbereitung. Eine studentische Krankenversicherung ist hier weiterhin möglich. Ggf. prüft die Krankenkasse die Höhe des Einkommens.

Die Familienversicherung über die Eltern besteht nur bis zu einem Einkommen der Studierenden von monatlich maximal 520 Euro. Für weitere Informationen fragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse nach.

BAföG

Bei einer selbstständigen Tätigkeit, ist der Gewinn (Einnahmen minus Betriebsausgaben) in Höhe von monatlich 420,92 € anrechnungsfrei, der übersteigende Betrag wird zu 78,4% angerechnet. Das Einkommen wird immer für den gesamten Bewilligungszeitraum berechnet und dann durch die Anzahl der Monate geteilt, also ein monatliches Durchschnittseinkommen ermittelt. Achtung: In die Berechnung des anrechnungsfreien Eigenverdienstes, fließen alle anderen Einkunftsarten mit ein.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.stw.berlin/finanzierung/baf%C3%B6g-leitfaden/eigenverdienst.html>

Hinweis für internationale Studierende (Nicht-EU-Angehörige)

Selbstständige Tätigkeit ist bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b AufenthG grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall auf Antrag gem. § 21 Abs. 6 AufenthG ermöglicht werden.

Dazu ist ein formloser Antrag beim Landesamt für Einwanderung auf Erlaubnis zur Selbstständigkeit (für die Tätigkeit als Studienassistent) zu stellen.

Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gern an.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den steuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Regelungen finden Sie zum Beispiel in der Broschüre „Selbständigkeit und Studium“ der DGB-Jugend:

<https://jugend.dgb.de/studium>

Kontakt:

bbs.hardenbergstr@stw.berlin

bbs.fmp@stw.berlin

bbs.thielallee@stw.berlin